

war ein weniger strenges, gütliches Verfahren, in dem die sog. *aequitas* (*aequitas est iustitia dulcore misericordiae temperata*) eine Rolle spielte. Das Verfahren „nach dem Recht“ kennzeichnet die strenge Beweisaufnahme und das daraus resultierende Urteil. Mit großem Interesse habe ich den Beitrag von *Hans Paarhammer* (Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Salzburg an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, 317-350) gelesen, in dem der Autor seine reichen Kenntnisse ausbreitet. Zusammenfassend kann gesagt werden, „daß das Metropolitankonsistorium zu Salzburg jene Zentralbehörde bildete, die in engster Bindung an den Erzbischof den stärksten und wirksamsten Einfluß auf das geistliche Leben der Seelsorger und auf die religiöse Ordnung im Erzbistum ausüben konnte. Im Konsistorium liefen praktisch alle Fäden der kirchlichen Rechtspflege zusammen. Es war die wichtigste Einrichtung im Erzbistum und stellte an der Seite des Erzbischofs eine unverzichtbare Hilfe dar zum Zwecke einer geordneten und effizienten Leitung des gesamten Jurisdiktions-sprengels“ (349f.). *Nikolaus Grass* (Rudolf Köstler und Ulrich Stutz. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts an Österreichs Rechtsfakultäten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, 363-387) beschreibt vor allem die Arbeit von Rudolf Köstler und die Gründung der Wiener kirchenrechtlichen Schule. Ausgesprochen kritisch betrachtet *Anna Egler* (Die Diskussion um die Neuordnung der Konzelebration auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 423-453) die Neuordnung der Konzelebration. Ihr Resümee: „Die Diskussion um die Neuordnung der Konzelebration verlief methodisch wie inhaltlich nicht zufriedenstellend. Ein Ergebnis schlug sich zwar in der Neuordnung der Konzelebration nieder. Aber dieses ist insofern nicht recht überzeugend, als es sich zu stark auf zweitrangige und teilweise schiefe Argumente stützt. Die *praktischen Schwierigkeiten* wurden zu stark gewichtet, die *dogmatischen Fragen*. . . nicht gebührend diskutiert. Man stieß von der pragmatischen Ebene nicht in tiefere Dimensionen vor“ (450). *Heinz Maritz* (Erwägungen zum Churer „Bischofswahlrecht“, 491-505) behandelt ein sehr aktuelles Problem. Sein Fazit: „Ist der Churer Bischofsstuhl vakant, steht dem Churer Domkapitel das Recht zu, aus drei vom Hl. Stuhl vorgeschlagenen Geistlichen den Churer Bischof zu wählen unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften. Dieses Recht zur Bischofswahl bei Vakanz des Churer Bischofsstuhls ist ein päpstliches Privileg, wobei es dem Hl. Stuhl immer unbenommen bleibt, durch freie Ernennung eines Bischofskoadjutors (c. 403 §3 CIC) dafür zu sorgen, daß der Churer Bischofsstuhl nicht vakant wird“ (505). Freilich dürfte (nach der Meinung des Rez.) der Hl. Stuhl nicht (wie es im vorliegenden Fall geschehen ist) einen solchen Kandidaten ernennen, durch dessen Ernennung die Diözese gespalten und so der Seelsorge schwerer Schaden zugefügt wird. –Register der Canones und der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Lebenslauf von Georg May, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Georg May und ein Verzeichnis der Mitarbeiter schließen diese hervorragende Festschrift ab. Dem Jubilar möchte ich wünschen: *Ad multos annos!*

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 26. HRSG. *Heiner Marré* und *Johannes Stüting*. Münster: Aschendorff 1992. 171 S.

Das 26. Essener Gespräch war dem aktuellen Thema der Auswirkung der Einigung Deutschlands im Staatskirchenrecht gewidmet, nämlich der Geltung des Grundgesetzes (= GG) als Verfassung in ganz Deutschland. Damit ist auch der Geltungsbereich der in Artikel 140 GG inkorporierten Weimarer Kirchenartikel auf das gesamte Deutschland ausgedehnt. Das erste Referat von *R. Scholz* (7-30) ging auf Rolle und Auftrag der Kirchen in der geschichtlich neuen Situation der Einigung Deutschlands ein, und zwar anhand einiger zentraler staatskirchenrechtlicher Aufgabengebiete. Der Referent machte deutlich, daß die schwierige Frage der Realisierung kirchlicher Grundfreiheiten und Rechtspositionen (Beispiel: Religionsunterricht) in der kirchlichen Minderheitensituation der neuen Bundesländer nicht isoliert von der geschichtlichen Altlast der sog. „Kirche im Sozialismus“ einerseits wie der bedeutenden Rolle der Kirchen bei der friedlichen Revolution von 1989 betrachtet werden könne. Die anschließende lebhafteste Diskussion (31-58) kreiste vor allem um die Frage nach Inhalt

und Grenzen des politischen Handelns der Kirchen, um das sog. politische Mandat der Kirchen und ihren Verkündigungsauftrag. Anschließend ging *W. Rüfner* in seinem Referat (60–87) noch einmal detailliert auf einige bereits behandelte Fragenkomplexe (Anstalts- und Militärseelsorge, Religionsunterricht, theologische Fakultäten) ein. In der umstrittenen Frage der Geltung der sog. Bremer Klausel in den neuen Bundesländern sprach sich R. dafür aus, die Geltung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach landesverfassungsrechtlich abzusichern und hob hervor, daß die Privatschulfreiheit des GG den Kirchen in den neuen Bundesländern zusätzliche Möglichkeiten eröffnet habe. Schwierigkeiten drohen dem Staatskirchenrecht in Gesamtdeutschland nach Auffassung R.s weniger von politischer oder juristischer Seite als durch die zunehmende spürbare Entfremdung weiter Kreise der Bevölkerung von den Kirchen. R. bezeichnete die vor allem in Mitteldeutschland schon weit vorangeschrittene Distanzierung von den Kirchen als „Erosion der kirchlichen Gesinnung“. Den Kirchen sei deshalb zu raten, dem Phänomen der schwindenden Akzeptanz der Kirchenartikel der Verfassung offensiv (also nicht resignativ) zu begegnen und die Freiheitsgarantien des GG zu nutzen, insbesondere da die kirchliche Minoritätssituation in Mitteldeutschland Folge und Erblast des kommunistischen Systems sei. Aus diesem Grund sei nach dem Zusammenbruch der staatlichen Zwangsideologie mancherorts ein religiös-ethisches Vakuum entstanden. In dieser Situation sei es besonders wichtig, daß die Kirchen sich ihrer Verantwortung für die Erziehung zum Wertbewußtsein im religiös-ethischen Bereich stärker bewußt werden. In der anschließenden Aussprache herrschte (bei aller Skepsis angesichts der zunehmenden Säkularisierung) die Zuversicht vor, daß sich das im Westen bewährte Staatskirchensystem auch in der konfessionell veränderten Landschaft der neuen Bundesländer auf Dauer durchsetzen werde. Das abschließende Referat von Staatsminister *H. J. Meyer* (112–121) beeindruckte mit einer differenzierten Analyse der Bewußtseinslage der Bevölkerung Mitteldeutschlands auf dem geschichtlichen Hintergrund der Entwicklungen, die zum Beitritt der Deutschen der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des GG geführt haben. M. warf einige rechtspolitische Grundsatzfragen von größerer Tragweite auf, wie die Frage nach der Aufnahme sog. sozialer Grundrechte in das GG wie auch die Frage nach der Wiederherstellung einer bürgerlich-freiheitlichen Gesellschaft in Mitteldeutschland als faktische Voraussetzung für die Akzeptanz des GG in den neuen Bundesländern. Der Staat wurde im real existierenden Sozialismus als „zentralistisches Kommandosystem“ erfahren, in dem die marxistisch-leninistische Partei ihre Herrschaft über die Bevölkerung durch die Verstaatlichung der gesamten Gesellschaft etablierte. Hierdurch sind neuere Phänomene (starke basisdemokratische Tendenzen, antizentralistische Affekte, Abneigung gegen reine Mehrheitsentscheidungen, Suche nach breitester Einmütigkeit und Einstimmigkeit) seit 1989 in Mitteldeutschland zu erklären. Die anschließende Diskussion (122–152) machte deutlich, daß es großer gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um die durch den Sozialismus verursachten Deformationen in Gesellschaft und Bevölkerung (wie z. B. die weitgehende Entchristlichung der Bevölkerung) langfristig zu überwinden und so das demokratische Zusammenwachsen Deutschlands zu ermöglichen. – Insgesamt stellen diese 26. Essener Gespräche ein wichtiges juristisches und zeitgeschichtliches Dokument zur Situation von Kirche und Staat nach der Einigung Deutschlands dar. Sie werfen freilich auch einige Fragen nach den Perspektiven des Staatskirchenrechts in den kommenden Jahren auf. Wenn nicht alles täuscht, könnte es in den kommenden Jahrzehnten im Verhältnis von Kirche und Staat im System der Bundesrepublik Deutschland Bewegungen geben. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß der christliche Glaube in dem vereinten Deutschland rapide abgenommen hat und in den neuen Bundesländern heute schon in eine Minderheitensituation geraten ist.

G. SCHMIDT S. J.

KÄMPER, BURKHARD, *Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft*. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen, dargestellt vornehmlich am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 20). Berlin: Dunker & Humblot 1991. 273 S.